Sustainable Finance – Ist das Gesetzespaket zu stemmen?

I. Aktueller Stand der Regulierungsmaßnahmen

Mit dem „Action Plan on Sustainable Finance” hat die EU-Kommission (EU-KOM) eine umfangreiche Gesetzesinitiative gestartet. Der Aktionsplan umfasst zehn Maßnahmen, die zur Erreichung von drei Zielen beitragen sollen.

* Umlenkung privaten Kapitals in nachhaltige Investitionen
* Förderung von Transparenz und Langfristigkeit
* Einbettung der Nachhaltigkeit in das Risikomanagement

Im Rahmen des im Dezember 2019 vorgestellten Green Deals wurden 47 legislative und nicht-legislative Maßnahmen mit Zeitplänen veröffentlicht.

Im April 2020 hat die EU-KOM die Konsultation für ihre neue Sustainable Finance-Strategie veröffentlicht. Die Konsultation baute auf einer Reihe von bestehenden Initiativen und Berichten auf und ergänzte andere Konsultationsaktivitäten.

Die Verordnung dient der Erreichung der übergeordneten Umweltziele damit die EU bis 2050 klimaneutral werden kann. Mit der **EU Taxonomie-Verordnung[[1]](#footnote-1) (Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen),** die im Juni 2020 durch das EU-Parlament verabschiedet wurde, wird ein Klassifizierungssystem zur Identifizierung von ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten eingeführt. Die Konkretisierung im Detail sollen im Rahmen von delegierten Rechtsakten in zwei Stufen entwickelt und angewendet werden:

* Umweltziele Klimaschutz und Klimaanpassung: Derzeit in Entwicklung , geplante Anwendung ab dem 1. Januar 2022;
* Anderen vier Umweltziele (Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme): Entwicklung bis zum 31. Dezember 2021 und Anwendung ab dem 1. Januar 2023.

Zudem wurde Ende November 2020 ein Konsultationspapier mit dem Entwurf des EIOPA Ratsschlags zu Artikel 8 der EU TaxonomieVO veröffentlicht. Nach Artikel 8 müssen Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a oder 29a der CSR-Richtlinie zu veröffentlichen, in diese Erklärung Angaben aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne der TaxonomieVO verbunden sind.

Nicht-Finanzunternehmen müssen nach Artikel 8 Absatz 2 zumindest folgendes offenlegen:

* den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind und
* den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Mit der TaxonomieVOVielzahl an Regulierungsthemen, wie die

* **Offenlegungs-Verordnung (EU 2019/2088 SFDR) inkl. RTS[[2]](#footnote-2)**,
* **Aktualisierung der nichtfinanziellen Berichterstattung von Unternehmen im Rahmen einer Überprüfung der Richtlinie über nichtfinanzielle Berichterstattung (2014/95/EU CSR / NFRD)[[3]](#footnote-3),**
* **Delegierte Rechtsakte zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in den MiFID-II- und den IDD-Rahmen**
* **Konsultation Standards für EU grüne Anleihen (Green Bond Standards)[[4]](#footnote-4),**
* **EU Umweltzeichen für Finanzprodukte (EU Ecolabel)[[5]](#footnote-5),**
* **Delegierte Rechtsakte" zur Integration von Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren in den OGAW-Richtlinien und den AIFMD-Rahmen**
* **CO2-Benchmark-Verordnung[[6]](#footnote-6)** und
* **Konsultation zur Nachhaltigen Unternehmensführung (Sustainable Governance Anforderungen)[[7]](#footnote-7)** auswirken wird.

Als Teil der EU TaxonomieVO wurden am 20.11.2020 technische Screening-Kriterien zur Weiterentwicklung der Taxonomie für die ersten beiden Gruppen von Kriterien als Entwurf für einen delegierten Rechtsakt veröffentlicht. Er betrifft diejenigen Aktivitäten, die wesentlich zur **Eindämmung des Klimawandels** oder zur **Anpassung an den Klimawandel** beitragen.

Ergänzend hierzu werden durch den **Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung** konkrete Handlungsempfehlungen für eine deutsche Sustainable Finance-Strategie erarbeitet. Hierzu ist zu erwähnen, dass die geforderte Berichterstattung nach Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und somit die Risikoberichterstattung bereits bei Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter den möglichen Rahmen der Berichtsbewältigung sprengen würde. Die geforderte standardisierte Darstellung der Berichterstattung sollten daher nicht abweichend von der TransparenzVO erfolgen. Auch sollten die CO2-Reduzierungsziele analog der EU-Zielsetzungen vorgenommen werden und die Berichtsintervalle daran ausgerichtet werden.

Spätestens mit den Ausführungen im **BaFin Merkblatt** zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken ist die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten insbesondere in das Risikomanagement auf nationaler Ebene für alle Sparten des Finanzsektors angekommen.

Die Hinweise im Merkblatt sollen bewirken, dass

* Finanzströme in die Finanzierung nachhaltiger Aktivitäten umgelenkt werden und
* ESG (Environment/Social/Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) Überlegungen und insbesondere physische und transitorische Klimarisiken im Management der Unternehmen verankert werden.

In Gesprächen mit der BaFin und Vertretern der Deutschen Bundesbank wird deutlich zum ‎Ausdruck gebracht, dass dem Merkblatt und den damit verbundenen Prüfungen vor Ort ein sehr hoher Stellenwert beigemessen wird.

Für die Versicherungsindustrie fließen zudem durch die Vorschläge zur Änderung der **Delegierten Rechtsakte zur Solvency II Richtlinie** (DVO 2015/35) Veränderungen betreffend der Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in die Geschäftsorganisation ein.

Durch die Änderungen der **Delegierten Rechtsakte zur Verordnungen zur Versicherungsvertriebsrichtlinie - IDD** (DVO 2017/2358 und DVO 2017/2359) sollen Nachhaltigkeitsfaktoren und -präferenzen in die Produktaufsicht und die Governance-Anforderungen sowie in die Verhaltensregeln und die Anlageberatung für versicherungsbasierte Anlageprodukte einbezogen werden.

Zudem wurde Ende November 2020 ein Konsultationspapier mit dem Entwurf des EIOPA Ratsschlags zu **Artikel 8 der EU TaxonomieVO** veröffentlicht. Nach Artikel 8 müssen Unternehmen, die verpflichtet sind, eine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a oder 29a der CSR-Richtlinie zu veröffentlichen, in diese Erklärung Angaben aufnehmen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit ökologisch nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeiten im Sinne der TaxonomieVO verbunden sind. Nicht-Finanzunternehmen müssen nach Artikel 8 Absatz 2 zumindest offenlegen

* den Anteil ihrer Umsatzerlöse, der mit Produkten oder Dienstleistungen erzielt wird, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind und
* den Anteil ihrer Investitionsausgaben und, soweit zutreffend, den Anteil der Betriebsausgaben im Zusammenhang mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

II. Verantwortung der Versicherungs- und Finanzwirtschaft

Die Versicherungswirtschaft legt seit Jahrzehnten vor, wie sich die Häufigkeit und Intensität der Schäden in Deutschland, Europa und weltweit durch die verändernden Klimaverhältnisse und Extremwetterereignisse auswirken. Die Veränderung der Risikolandschaft und ihre Auswirkungen auf alle Geschäftsprozesse ist deshalb bereits ein fester Bestandteil und wird weiter integriert werden.

Das sich die Versicherungs- und Finanzbranche zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens bekennt, sich zu freiwilligen Initiativen zusammenschließen um dadurch verstärkt von der Politik und der Bevölkerung wahrgenommen werden, ist nur eine logische Schlussfolgerung daraus.

Nur gemeinsam werden wir das Bestreben unsere Produktpalette und die Finanzierung einer nachhaltigen Realwirtschaft angehen können und Teil der Transformation zur Minderung von Treibhausgasen und der Steigerung der Resilienz gegenüber Klimawandelfolgen erreichen.

Als fpmi sehen wir durch unseren Maßnahmen eine große Chance die Wirtschafts- und Klimaziele aktiv zu erreichen und somit zu einer nachhaltigen und klimaneutralen Welt beizutragen. Deshalb fordern wir die politischen Entscheidungsträger auf, die Regulierungen nicht an der realen Marktwirtschaft vorbei zu implementieren.

III. Positionierungen der fpmi

Die fpmi bekennt sich grundsätzlich zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens und für nachhaltiges Wirtschaften. Die Finanzwirtschaft hat bereits aus Eigeninteresse eine hohe Sensibilität für das Thema, ‎um ‎drohende Risiken durch Nachhaltigkeitsaspekte z. B. bei der Kreditvergabe oder ‎im ‎Anlagegeschäft zu erfassen, zu bewerten und in Entscheidungen zu berücksichtigen. ‎Die fpmi nimmt jedoch stark wahr, dass der in der Finanzindustrie begonnene Transformationsprozess mit großen gesamtwirtschaftlichen Herausforderungen verbunden ist. Themenkomplexe betreffen alle relevanten Unternehmensbereiche, wie z. B. Risikomanagement, Unternehmensführung, Controlling, Lieferantenmanagement, Rechnungslegung, Kapitalanlagen und Produktentwicklung betreffen. Die Implementierung neuer Berichts- und Offenlegungspflichten benötigt in Unternehmen jeder Größenklasse ausreichend Zeit. Der politische Druck führt derzeit dazu, dass die Delegierten Rechtsakte in einem hohen Tempo erlassen werden. Die Konsultationsdichte, die Umsetzungsvielfalt und die kurzen Umsetzungsfristen bereiten den Mitgliedern der fpmi große Sorge. Eine qualitative Umsetzung ist mit vorhanden Kapazitäten und Budgets der Unternehmen nicht möglich, daher möchte sich die fpmi für angemessene Umsetzungsfristen aussprechen.

Die fpmi schlagt zudem vor zuerst die Regulierung zu „E“ (Umwelt) gänzlich zu implementieren und zu testen und nicht parallel hierzu aufsichtsrechtliche Klassifizierungssysteme zu „S“ (Soziales) und „G“ (Unternehmensführung) aufzubauen.

Des Weiteren appelliert die fpmi an die Mitglieder im Europaparlament, an die Vertreter in Generaldirektionen der EU-KOM und an die Mitglieder der nationalen Regierungen im EU-Ministerrat, die **TaxonomieVO als globales Instrument zu etablieren**. Die europäischen Unternehmen bzw. ganze Industriezweige werden ansonsten im weltweiten Wettbewerb übermäßig belastet mit Berichtspflichten die den realen Umbau hin zu einer nachhaltigen Wirtschaft nicht vorantreiben.

Die Konsultationsdichte und Umsetzungsvielfalt bereitet den Mitgliedern der fpmi große Sorgen. Insbesondere nachdem der politische Druck dazu führt das in einem hohen Tempo die Delegierten Rechtsakte erlassen werden, das mit den vorhanden Kapazitäten und Budgets der Unternehmen eine qualitative Umsetzung nicht möglich macht. Daher appelliert die fpmi an den Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung **keine weiteren speziellen Anforderungskatalog neben den Europäischen Regulierungen aufzustellen**. Eine „ESG-Buchstaben-Suppe“ trägt nicht zum Umbau hin zu einer nachhaltigen Wirtschaftssystem bei.

Um ein besseres Verständnis für die Anliegen der fpmi Mitglieder zu erhalten, möchten wir im **Einzelnen auf bestimmte Themenkomplexe** eingehen, um zu verdeutlichen, dass die Umsetzbarkeit einer zukünftigen klimafreundlichen Wirtschaft in Deutschland und Europa durch die Umlenkung von Kapital ein Kraftakt darstellt und wo dringend Änderungsbedarf besteht.

**Finanzielle und nicht-finanzielle Transparenz**

Wie bereits am 18. Dezember 2020 von der EU-KOM veröffentlicht, soll bis zum 3. Quartal 2021 ein Legislativvorschlag zur Errichtung eines EU-weiten European Single Access Point (ESAP) erfolgen.

Als fpmi bewerten wir den Vorschlag als sehr positiv, denn nur mit einheitlichen Daten und kostenfreien Zugang können Unternehmensfinanzierungen verbessert werden.

Eine zentrale EU-‎Plattform, in der alle offenlegungspflichtigen Unternehmensdaten und Informationen ‎in maschinenlesbaren Format hinterlegt sind, kann aus Sicht der fpmi eine deutliche Erleichterung schaffen. So könnten zum Beispiel ‎Banken bei der Kreditprüfung direkt auf Unternehmensdaten zugreifen, was den ‎Aufwand für Bank und Kreditnehmer reduziert und den Prozess beschleunigt.‎

Die fpmi fordert jedoch, dass alle Daten die bereits veröffentlicht sind, von den Behörden übertragen werden. Die Einführung sollte im Wesentlichen der Vermeidung von Bürokratie dienen und keinesfalls mit neuen Offenlegungs- und Berichtspflichten verbunden sein. Eine zusätzliche Belastung könnte sich aus der Tatsache ergeben, dass die Informationen standardisiert und maschinen-lesbar sein müssen. Die Reportingpflichten sollten in bestehenden Formate und Prozesse leicht für die Unternehmen integriert werden können, damit sich der Umsetzungsaufwand so gering wie möglich gestaltet.. Zudem ist es wichtig, dass die EU-KOM außereuropäische Unternehmen auferlegt, ihre Daten ebenfalls über den ESAP zur Verfügung zu stellen.

Hierzu ist zu ergänzen, dass wir durch die Datenschutzgrundverordnung große rechtliche Hürden sehen, um die notwendige Detailtiefe z. B. in Bezug von Mietern etc. erlangen zu können.

**Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten**

Die EU-KOM hat den Europäischen Aufsichtsbehörden (ESAs) mitgeteilt, dass die Anwendung der technischen Regulierungsstandards zur TransparenzVO verschoben wird. Aufgrund dieser Verschiebung ist die TransparenzVO ab dem 10. März 2021 anzuwenden, ohne dass konkretisierende Level 2-Vorgaben gelten.

Zudem werden Unternehmen der Finanzwirtschaft die umfangreichen ESG-Daten-Anforderungen auf der Kapitalanlageseite durch den von der EU-KOM initiierten Review der CSR-Richtlinie erfüllen müssen. Hier zeichnet sich ab, dass eine drastische Erweiterung des Anwendungsbereiches und Detailtiefe für die nichtfinanzielle Erklärung kommen wird.

In einem aktuellen Referentenentwurf (Fondsstandortgesetz) wird eine Prüfungspflicht für die Berichtsanforderungen nach der TransparenzVO und TaxonomieVO durch die Abschlussprüfer vorgeschlagen. Damit werden in Deutschland die Weichen für eine umfassende Prüfungspflicht im Bereich der nicht-finanziellen Berichterstattung gestellt.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die inhaltliche Ausweitung nicht-finanzieller Berichtspflichten ‎um Nachhaltigkeitsaspekte bspw. bei Kreditinstituten im Kaskadeneffekt auch mittelbar deren Unternehmenskunden und bei großen Unternehmen mittelbar auch deren Zuliefererbetriebe betrifft. Die personellen und finanziellen Auswirkungen sind für große Unternehmen heute schon ‎überwiegend sehr belastend; für KMU ist dieser Aufwand nicht zu bewältigen. Auch die Ausweitung der CSR-Berichtspflichten würde insbesondere die betroffenen KMU überproportional belasten.‎ Bevor eine Ausweitung nicht-finanzieller Berichtspflichten, inhaltlich oder auf weitere Unternehmen, erfolgt, ist der Nutzen daher kritisch zu ‎hinterfragen.

Neue bürokratische Vorschriften unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit wie zusätzliche Dokumentations- oder Meldepflichten sind nicht zielführend. Sie belasten die Institute unnötig, ohne zur Stabilität des Finanzsektors beizutragen. Detailliertere Vorgaben an die Kreditprüfung unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit drohen zudem, die Unternehmensfinanzierung zu verlangsamen oder gar zu beschränken. Für mittelständische Unternehmen könnten so notwendige Investitionsentscheidungen hinausgezögert werden, womit das volkswirtschaftliche Wachstum gebremst würde.

Die fpmi möchte der Politik damit verdeutlichen, bei allen neuen regulatorischen Berichtsanforderungen nicht aus den Augen zu verlieren, ob die Empfänger der Informationen für Beurteilungen tatsächlich die Daten verwenden kann und welche Kosten zur Datenbereitstellung damit verbunden sind.

Aus der Praxis kann berichtet werden, dass Daten-Agenturen mittlerweile sechsstellige Lizengebühren nur für ESG-Rating Angaben einfordern, ohne granulare Auswertungsmöglichkeiten von CO2 Daten.

**Nachhaltigkeit im Corporate Governance-Rahmen berücksichtigen**

Die aktuellen Vorschläge der nachhaltigen Unternehmensführung könnten zu gravierenden regulatorischen Eingriffen in den Kernbereich der Unternehmensautonomie führen. Die EU-KOM konsultiert hierzu aktuell einen Fragenkatalog. Parallel dazu hat das EU-Parlament bereits einen Initiativbericht zur nachhaltigen Unternehmensführung vorgelegt. Daneben wird ein gesonderter Bericht zu Sorgfaltspflichten in Wertschöpfungsketten erwartet. Auf nationaler Ebene wird aller Voraussicht nach noch im Januar entschieden, ob die Bundesregierung unabhängig vom Diskussionsprozess auf europäischer Ebene ggf. noch in der laufenden Legislaturperiode ein Sorgfaltspflichtengesetz auf den Weg bringen wird.

Diskutiert wird u. a., Unternehmen zur Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie zu verpflichten und Stakeholder-Gruppen zukünftig unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidungsprozesse in den Unternehmen einzuräumen.

Große Investoren nutzen bereits ihre Machtstellungen und nehmen Einfluss auf Aktiengesellschaften und der Integration von unternehmensindividuellen ESG-Strategien in die Governance-Struktur. Die Ausdehnung und Forderung von klimarelevanten Geschäftsprozessen für kleine und mittlere Unternehmen steht die fpmi jedoch kritisch gegenüber. Insbesondere nachdem inhabergeführte Unternehmen sehr wohl die Verantwortung für Umwelt und Sozialthemen wahrnehmen.

**Berücksichtigung von Nachhaltigkeit in der Beratung**

Als Mindeststandard fordert die TransparenzVO von Finanzmarktteilnehmern die Offenlegung von Informationen zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen sowie im Rahmen der Anlage- und Versicherungsberatung sowohl auf Unternehmens- als auch Produktebene. Dieses Vorgehen gilt unabhängig davon, ob mit einer Anlage Nachhaltigkeitsziele verfolgt werden oder nicht.

Im ureigensten Interesse von Versicherungs- und Finanzbranche ist bereits heute in den Prozessen verankert Beitrags- und Kundengelder verantwortungsvoll und nachhaltig anzulegen. Dies wird durch den regulatorischen Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht bereits heute gefordert.

Mit der von den Europäischen Aufsichtsbehörden angestrebten Verbesserungen einer standardisierten und praktikableren Nutzung von erforderlichen Informationen und Daten für Investoren werden die Informationsbedürfnisse der Empfänger erst vollständig bedient werden können.

Die fpmi fordert im Sinne einer verhältnismäßigen Regulierung daher die Kundenberatung nicht übermäßig zu strapazieren. Bereits heute zeigt die Praxis, dass die Flut an aufsichtsrechtlich geforderten Erklärungen und Vertragsunterlagen sogar einen mit der Materie vertrauten Kunden überfordert. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kundeninformationen in leichter Sprache verfasst sind oder nicht.

Hierzu ist noch zu vermerken, dass nicht über die Regulierung sondern über den Markt und die zunehmende Offenheit der Kunden in der Produktauswahl einen nachhaltigen Beitrag leisten zu wollen, entscheiden wird welche Produkte neu aufgelegt werden. Falls durch Politikmaßnahmen die Nachfrage nach als nachhaltig klassifizierten Investments schneller zunimmt als das Angebot, könnte es zu einer Blasenbildung kommen, die mit einem erheblichen Reputationsverlust für den Markt nachhaltiger Anlagen einhergehen würde.

**Kein Goldplating bei deutscher Sustainable Finance Strategie**

Die Bundesregierung hat beschlossen, eine Vorreiterrolle beim Thema „Sustainable Finance“ einzunehmen. Hierzu ist zu erwähnen, dass die geforderte Berichterstattung nach Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) und somit die Risikoberichterstattung bereits bei Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeiter den möglichen Rahmen der Berichtsbewältigung sprengen würde. Die geforderte standardisierte Darstellung der Berichterstattung sollte daher nicht abweichend von der TransparenzVO erfolgen. Auch sollten die CO2-Reduzierungsziele analog der EU-Zielsetzungen vorgenommen werden und die Berichtsintervalle daran ausgerichtet werden. Es darf daher kein direkter Zwang für KMU erwachsen, zusätzliche Berichterstattung zu betreiben. Von Bedeutung sind klare, verlässliche und der Unternehmensgröße angemessene Rahmenbedingungen für die Berichtspflichten.

Deshalb ‎setzt sich die fpmi für eine a) proportionale Auslegung der Melde- und Offenlegungspflichten ‎gemäß der Risikoneigung und -höhe der Institute und b) für eine Berücksichtigung der ‎mittelständisch geprägten Wirtschaftsstruktur in Bayern ein, die von bürokratischen ‎Sonderwegen in Deutschland entlastet wird. ‎

Die fpmi appelliert an den Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung **keine weiteren speziellen Anforderungskatalog neben den Europäischen Regulierungen aufzustellen**. Eine „ESG-Buchstaben-Suppe“ trägt nicht zum Umbau hin zu einem nachhaltigen Wirtschaftssystem bei.

**Keine pauschale Erleichterung von Eigenkapitalanforderungen bei nachhaltigen Finanzierungen**

Die Finanzindustrie bekennen sich dazu, die Förderung von Nachhaltigkeit in den Geschäftsprozessen, bei den Kapitalanlagen, der Kreditvergabe, der Versicherung von Risiken und der Produktgestaltung als integralen Bestandteil ihres Handelns auszubauen. Diese Transformation kann nur durch konstante politische Rahmenbedingungen umgesetzt werden, Eingriffe in Eigenkapitalvorschriften senden hierzu das falsche Signal aus.

Aufsichtsrechtliche Regelungen sollten weiterhin auf die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Stabilität einzelner Kredit- und Versicherungsunternehmen und des Finanzsystems insgesamt ausgerichtet sein. Generell sollte sich daher die Höhe der für eine Finanzierung erforderlichen Kapitalunterlegung am Risiko einer Anlageklasse bzw. der einzelnen Position orientieren und nicht als politisches Steuerungsinstrument eingesetzt werden. Eine mögliche Klassifizierung als ökologisch nachhaltig hat keine Aussagekraft über das Risiko eines Projekts. Grundsätzlich lässt sich ohne präzise Analyse nicht pauschal ableiten, ob Nachhaltigkeit gleichzeitig Risikoreduktion bedeutet. Somit ist ein „Green Supporting Factor“ abzulehnen.

**Transformation ermöglichen**

Die Transformation der Wirtschaft hin zu mehr Nachhaltigkeit wird ‎kostenintensiv und tiefgreifend sein und daher einen langen Zeitraum in Anspruch nehmen. Jede Bemühung um mehr Nachhaltigkeit sollte in der Zwischenzeit auch ‎finanzierbar sein.

im Entwurf einer delegierten Verordnung zur Taxonomie wurden zuletzt diverse CO2-Branchengrenzwerte definiert. Die CO2-Grenzwertsetzung für bestimmte Branchen halten die Mitglieder der fpmi nicht für zielführend. In vielen Regionen Europas werden Gaskraftwerke als Regelenergie zumindest in einer Übergangszeit zur Energieversorgung beitragen müssen, um in Zeiten mit wenig Solar- und Windenergie eine kontinuierliche Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Wäre das nicht der Fall, könnte es z. B. bei produzierenden Betrieben zu Ausschuss kommen, wenn Produktionsanlagen nur für wenige Sekunden stillstehen. Die Unternehmen in Deutschland sind auf eine sichere und bezahlbare Energieversorgung angewiesen. Die Emissionsgrenzwerte sollten daher zumindest für eine ausreichend lange Übergangszeit so gestaltet werden, dass Investitionen in diese Kraftwerke und deren Betrieb als nachhaltig eingestuft werden können.

In der Industrie aber auch in Teilen der Energiewirtschaft steht die Umstellung von Kohle-KWK-Anlagen auf Gas im Fokus der Klimaschutzanstrengungen vieler Unternehmen. Die Umstellung von Kohle auf Gas sorgt für Emissionsminderungen. Vor diesem Hintergrund müssen effiziente KWK-Anlagen, die mit Erdgas betrieben werden, in einer Übergangszeit als "nachhaltig" im Sinne der Taxonomie gelten. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, werden in vielen Regionen Europas Kraftwerkskapazitäten benötigt. Mit dem aktuell im Entwurf vorgesehenen Grenzwert ist dies nicht möglich.

Im Bereich Verkehr sprechen wir uns für eine technologieoffene Regulierung aus, da diese zu einer wirtschaftlich effizienten Erreichung der Klimaziele und geringeren Belastungen für die Volkswirtschaft führt. Die Emissionsgrenzwerte der Taxonomie widersprechen dem, da sie die Herstellung und Nutzung von Verbrennungsmotoren ab der Mitte des Jahrzehnts grundsätzlich als nicht nachhaltig einstufen - selbst wenn diese mit treibhausgasneutralen Kraftstoffen wie E-Fuels, Wasserstoff oder modernen Biokraftstoffen betrieben werden. Auch werden damit klimafreundliche Technologieansätze und Innovationen von vornherein ausgeschlossen, die auf der Idee des Verbrenners aufbauen. Das pauschale Verbot eines Antriebs oder einer Technologie sollte nicht das Ziel sein, sondern die Emissionsfreiheit.

IV. Unsere Empfehlungen

**Machtstellung der Datenanbieter senken**   
  
Eine einheitliche ESG-Datenplattform für praxisnahe Auswertungssysteme muss dringend bereit gestellt werden, um den enormen Informationsbedarf für kapitalmarktorientiere Unternehmen zu decken. Die Datenbasis ist der Schlüssel hin zu einer nachhaltigen Bewertung der Wertschöpfungskette.

**Transparenz mit „richtigen“ Datenumfang schaffen**Nichtfinanzielle von finanziellen Berichtsanforderungen trennen, um eine Verwässerung von bilanziellen Daten und standardisierte Daten zur Risikobeurteilung vorzubeugen.

Zur Vermeidung von Haftungs- und Reputationsrisiken bei der Beratung muss dringend eine einfache Kategorisierung von nachhaltigen Produkten zur Verfügung gestellt werden.

Bestehende Nachhaltigkeits-Gütesiegel (bspw. PRI Principles for responsible investments, Green Bond Standard der ICMA, Qualitätssiegel des Forums Nachhaltige Geldanlagen) müssen zur Planungssicherheit auf Kunden- und Anbieterseite erhalten bleiben.

**„Anreize schaffen“**  
Als Finanzindustrie müssen wir unseren treuhänderischen Verpflichtungen gegenüber den Kunden nachkommen. Mit geförderten Investitionsmöglichkeiten und sachgerechten Kapitalunterlegungsvorschriften können die Regulierungsbehörden sowie die Politik der Finanzindustrie behilflich sein den Transformationsprozess hin zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu beschleunigen.

1. <https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-taxonomy-sustainable-activities_en> [↑](#footnote-ref-1)
2. <https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/jc_2020_16_-_joint_consultation_paper_on_esg_disclosures.pdf> [↑](#footnote-ref-2)
3. https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business\_economy\_euro/company\_reporting\_and\_auditing/documents/2020-non-financial-reporting-directive-consultation-document\_en.pdf [↑](#footnote-ref-3)
4. <https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance/eu-green-bond-standard_en> [↑](#footnote-ref-4)
5. [↑](#footnote-ref-5)
6. [↑](#footnote-ref-6)
7. <https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12548-Sustainable-corporate-governance/public-consultation> [↑](#footnote-ref-7)